Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: +43 676 88403

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Richtlinie für die Förderung von Fassaden- und Dachflächenbegrünungen

(beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Enzersdorf vom 28.09.2022, Inkrafttreten am 01.11.2022)

I. WAS WIRD GEFÖRDERT

Die Marktgemeinde Maria Enzersdorf trägt durch Leistung eines finanziellen Zuschusses zur dauerhaften Begrünung von Fassaden und Begrünung von Dächern zu nachhaltigen Verbesserungen des lokalen Mikroklimas bei. Damit soll einem stärkeren Aufheizen des Siedlungsgebietes entgegengewirkt werden sowie ein zusätzlicher Lebensraum für Tier-, Insekten- und Pflanzenarten geschaffen werden.

Die Förderung umfasst die Planung und Ausgestaltung (Netto-Entstehungskosten) der Begrünung von Fassaden und von Dächern bei Gebäuden und oberirdischen baulichen Anlagen, deren Verwendungszweck dem eines Gebäudes gleicht.

Nicht gefördert werden die Baustelleneinrichtung, Gerüstungen, Baunebenkosten (Abgaben, Gebühren, etc.) sowie die Mehrwertsteuer.

II. VORAUSSETZUNG FÜR UND HÖHE DER FÖRDERUNG

1. Erdgebundene oder fassadengebundene Fassadenbegrünungen

- Der begrünte Anteil der betrachteten Fassadenfläche hat mindestens 50 m² zu betragen.
- Für fassadengebundene Systeme ist eine automatische Bewässerungs-anlage zwingend erforderlich, Dämmschichten dürfen durch die Rankhilfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- Die Planung und Ausführung hat durch befugte Professionisten unter Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, gängigen Richtlinien und ÖNORMEN zu erfolgen, worüber ein Nachweis zu führen ist.
- Der Rahmen für den finanziellen Zuschuss beträgt bis zu 50 % der anerkannten Kosten, jedoch maximal EUR 1.500,00.

2. Dachflächenbegrünungen

- Die einzelne begrünte Fläche muss mindestens 25 m² ausmachen, die Substratschicht muss dicker als 8 cm sein.
- Die Planung und Ausführung hat durch befugte Professionisten unter Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, gängigen Richtlinien und ÖNORMEN zu erfolgen, worüber ein Nachweis zu führen ist.
- Der Rahmen für den finanziellen Zuschuss beträgt bis zu 50 % der anerkannten Kosten, jedoch maximal EUR 1.500,00.

3. Einbringen des Antrags

- Der Antrag auf Einbeziehung in diese Förderaktion kann nur vom Liegenschafts-(Haus-)Eigentümer, oder mit dessen Zustimmung erfolgen.
- Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung und Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen anzuschließen. Dazu zählen jedenfalls eine Beschreibung, eine planliche Darstellung sowie aufgegliederte Kostenvoranschläge. Die Kostenvoranschläge sind so erstellen zu lassen, dass der zu fördernde Bereich und dessen Kosten daraus eindeutig hervorgehen.
- Der Antrag ist vor Inangriffnahme der beabsichtigten Maßnahmen einzubringen.
- Jede der unter II. 1) und 2) angeführten Förderungen kann nur einmal pro Grundstück und alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden.

III. BEHANDLUNG DER ANTRÄGE

Die Entscheidung über den Antrag trifft der Gemeindevorstand im Rahmen der im jeweiligen Budget verfügbaren Mittel.

Jeder eingebrachte Antrag wird einer Vorprüfung unterzogen und wenn zeitlich möglich vor Befassung des Gemeindevorstandes dem Ausschuss für Ortsentwicklung und Bauwesen vorgelegt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung, bzw. auf den Höchstbetrag lt. Pkt. II.

IV. BAUDURCHFÜHRUNG UND ABRECHNUNG

Nach Benachrichtigung über die Zuerkennung der Förderung, bzw. den Umfang der anerkannten Leistungen hat der Antragsteller die vorgesehenen Maßnahmen ehestmöglich zu veranlassen.

Mit der Durchführung der Arbeiten sind befugte Fachleute zu beauftragen.

Allenfalls erforderliche Genehmigungen für die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen (z.B. Bewilligung des Bundesdenkmalamtes bei denkmal¬geschützten Objekten, Baubewilligung, Bauanzeige, Sondernutzungen von öffentlichem Gut) sind vom Förderungswerber einzuholen.

Die Fertigstellung ist der Marktgemeinde schriftlich bekannt zu geben.

Der Fertigstellungsmeldung sind die saldierten Rechnungen (Originale) sowie Fotos anzuschließen.

Die Anweisung des finanziellen Zuschusses erfolgt nach Überprüfung der saldierten Rechnungen.

Die Abrechnung erfolgt aufgrund des Rechnungsbetrages, auch wenn dieser z.B. wegen geänderter Aufmaße vom Kostenvoranschlag abweicht.

Zusätzlich durchgeführte Maßnahmen, welche nicht Gegenstand des Antrages waren, können bei der Abrechnung jedoch nicht berücksichtigt werden.

V. VERLUST DES ANSPRUCHES DER FÖRDERUNG / RÜCKERSTATTUNG

Der Anspruch auf einen zugesagten finanziellen Zuschuss der Marktgemeinde erlischt, falls

- die Arbeiten nicht binnen 12 Monaten ab Zusage abgeschlossen werden,
- bei der Ausführung von den der Förderungszusage zugrunde liegenden Plänen und Beschreibungen abgewichen wird,
- keine saldierten Rechnungen vorgelegt werden,
- allfällig nötige behördliche Bewilligungen nicht eingeholt wurden.